

3204 E

## **Beschluss**

Aufgrund des Mutterschutzes der Richterin Schwarzenthal ist Richterin Pfolk beauftragt worden, ab dem 15.03.2021 bis auf weiteres bei dem Amtsgericht Wermelskirchen mit einem Arbeitskraftanteil von 1,0 tätig zu sein.

Die Direktorin des Amtsgerichts Kozina steht dem Amtsgericht Wermelskirchen ab dem 15.03.2021 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 zur Verfügung.

Der Geschäftsverteilungsplan wird daher ab dem 15.03.2021 wie folgt geändert:

### **I. Verteilung der richterlichen Geschäfte**

#### **1. Direktorin des Amtsgerichts Kozina**

#### **1. Vertreter**

#### **2. Vertreter**

a) Familiensachen  
einschließlich Rechtshilfeersuchen  
Buchstaben A-H und 51 F 94/20

Rogosch

Pfolk

b) Güterichterin in Zivilsachen

Rogosch

Pfolk

#### **2. Richterin Rogosch**

a) Familiensachen  
einschließlich Rechtshilfeersuchen  
Buchstaben I-Z  
(mit Ausnahme der Familiensache 51 F 94/20)

Pfolk

Kozina

b) Betreuungssachen  
einschließlich Rechtshilfeersuchen  
für Betroffene

Pfolk

Kozina

c) Freiheitsentziehungs- und

Pfolk

Kozina

Unterbringungsverfahren nach Landesrecht  
für Betroffene

d) Nachlasssachen	Pfolk	Kozina
e) Beratungshilfesachen	Pfolk	Kozina
f) Grundbuchsachen Todeserklärungen und alle nicht besonders zugewiesenen Sachen	Pfolk	Kozina

### 3. Richter in Pfolk

a) Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen vor dem Jugendrichter einschließlich Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsicht	Kozina	Rogosch
b) Straf- und Privatklagesachen gegen Erwachsene einschließlich Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsicht	Kozina	Rogosch
c) Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche	Kozina	Rogosch
d) Vernehmungersuchen und richterliche Anordnungen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	Kozina	Rogosch
e) Zivilsachen einschließlich der Arreste, einstweiligen Verfügungen und Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und	Kozina	Rogosch

Pachtverhältnissen sowie Wohnungseigentumssachen einschließlich Rechtshilfeersuchen

f) Zwangsvollstreckungssachen	Kozina	Rogosch
g) Güterichterin für Familiensachen	Kozina	Rogosch

## **II. Grundsätzliche Bestimmungen**

Die Verteilung nach Buchstaben richtet sich nach dem Namen (Familiennamen) des Antragsgegners, Schuldners, Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Erblassers. Zusätze des Namens werden berücksichtigt (z.B.: von/van = V, Graf von = G, de = D, le = L usw.).

Sind mehrere Personen vorhanden, so ist der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Erworbene Titel, Berufsbezeichnungen und Anreden bleiben außer Betracht. Bei Eheleuten als Beklagten ist der gemeinsame Familienname maßgebend.

Bei einer Verbindung von Verfahren ist die zuerst mit einer Sache befasste Abteilung zuständig. Eine Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung wegen Änderung oder Klarstellung des maßgeblichen Namens ist nach Terminierung oder Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens nicht mehr zulässig.

Zurückverwiesene Strafsachen gegen Erwachsene, gegen Jugendliche und die Jugendschutzsachen vor dem Jugendrichter sowie die zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeiten werden von dem jeweiligen ersten Vertreter bearbeitet.

Ablehnungsanträge werden ebenfalls von dem jeweils ersten Vertreter bearbeitet. Wird auch dieser abgelehnt, erfolgt die Bearbeitung durch die übrigen Richter in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem auf den erstzuständigen Richter im Alphabet folgenden Richter.

Mit den Jugendgerichtssachen sind die Vollstreckungsverfahren verbunden.

Bei Familiensachen ist die Abteilung zuständig, die ein früheres Verfahren hinsichtlich einer verfahrensbeteiligten natürlichen Person (Vorstück) bearbeitet hat oder bearbeitet. Ein Vorstück im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn ein Verfahren seit mehr als 3 Jahren erledigt ist. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren in verschiedenen Abteilungen aus, ist die Abteilung zuständig, welche die jüngste Sache bearbeitet hat.

Eingehende Rechtshilfesachen werden von dem Richter bearbeitet, der bei – angenommener – örtlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Wermelskirchen nach Aufteilung gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständig wäre.

Im Übrigen findet hinsichtlich der allgemeinen Regelungen der Geschäftsverteilung der 1. Teil des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes des Landgerichts Köln für das Geschäftsjahr 2021 Anwendung.

Wermelskirchen, den 04.02.2021

Das Präsidium des Amtsgerichts Wermelskirchen

---

Ketterle  
Präsident des Landgerichts

---

Kozina  
Direktorin des Amtsgerichts